2020-11

Tag **Inhalt** Seite Ordnung zur Aufhebung der Ord-14.09.20 102-102 nung für die Bachelorprüfung im Studiengang Innenarchitektur an der Hochschule Trier 14.09.20 103-108 Fachprüfungsordnung für die **PUBLICUS** Prüfung im Bachelorstudiengang Innenarchitektur im Fachbereich Gestaltung an der Hochschule AMTLICHES 14.09.20 Ordnung zur Aufhebung der Ord- 109-109 nung für die Masterprüfung im Studiengang Innenarchitektur an der Hochschule Trier VERÖFFENT-14.09.20 110-114 **Fachprüfungsordnung** für die Prüfung im Masterstudiengang Innenarchitektur im Fachbereich Gestaltung an der Hochschule LICHUNGS. ORGAN

Veröffentlicht am 14.09.2020

Trier University of Applied Sciences

H OCH SC H ULE T R IE R

Nr. 11/S. 101

Ordnung zur Aufhebung der Ordnung für die Bachelorprüfung im Studiengang Innenarchitektur an der Hochschule Trier vom 14.09.2020

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBI. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.06.2019 (GVBI. S. 101, 103), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Gestaltung der Hochschule Trier am 28.07.2020 die folgende Ordnung zur Aufhebung der Ordnung für die Bachelorprüfung im Studiengang Innenarchitektur beschlossen. Sie wurde von der Präsidentin der Hochschule Trier am 03.09.2020 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Außerkrafttreten der bisherigen Prüfungsordnung

Die Ordnung für die Bachelorprüfung im Studiengang Innenarchitektur vom 20.03.2014, (publicus, Nr. 5 vom 25.03.2014, S. 81-93) wird hiermit aufgehoben.

§ 2 Übergangsvorschriften

- (1) Studierende, die vor dem Inkrafttreten der neuen Fachprüfungsordnung vom 14.09.2020 im Bachelorstudiengang Innenarchitektur eingeschrieben waren, können das Studium nach der in § 1 genannten Ordnung bis zum Ende des Wintersemesters 2024/2025 beenden. In Härtefällen kann der Prüfungsausschuss die Fristen verlängern.
- (2) Studierende werden auch nach dem Inkrafttreten der Fachprüfungsordnung vom 14.09.2020 nach der in § 1 genannten bisherigen Prüfungsordnung eingeschrieben, sofern sie bei der Einschreibung in den in § 1 genannten Bachelorstudiengang in ein höheres Fachsemester eingestuft werden und wenn die Veranstaltungen des höheren Fachsemesters gemäß Curriculum der aktuell geltenden Fachprüfungsordnung ihres Studiengangs noch nicht angeboten werden.
- (3) Studierende nach Abs. 1 können den Wechsel von der Prüfungsordnung vom 20.03.2014 in die Fachprüfungsordnung vom 14.09.2020 des Bachelorstudiengangs Innenarchitektur beantragen. Dabei werden gleichwertige Leistungen, die bereits erbracht wurden, angerechnet. Der Antrag ist unwiderruflich.

- (4) Studierende nach Abs. 1, die nach Ablauf der dort genannten Frist das Bachelorstudium noch nicht abgeschlossen haben, beantragen den Wechsel in die Fachprüfungsordnung vom 14.09.2020 des Bachelorstudiengangs Innenarchitektur. Dabei werden Studienzeiten sowie gleichwertige Leistungen, die bereits erbracht wurden, angerechnet. Der Antrag ist unwiderruflich.
- (5) Einzelheiten des Übergangs regelt der Prüfungsausschuss.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier "publicus" in Kraft.

Trier, den 14.09.2020

gez. Prof. Dr. Matthias Sieveke

Der Dekan des Fachbereichs Gestaltung der Hochschule Trier

Fachprüfungsordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Innenarchitektur im Fachbereich Gestaltung an der Hochschule Trier vom 14.09.2020

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBI. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.06.2019 (GVBI. S. 101, 103), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Gestaltung der Hochschule Trier am 28.07.2020 die folgende Fachprüfungsordnung an der Hochschule Trier beschlossen. Diese Fachprüfungsordnung hat die Präsidentin der Hochschule Trier am 03.09.2020 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich und übergeordnete Regelungen
- § 2 Zweck der Prüfung
- § 3 Abschlussgrad
- § 4 Zulassung zum Studium
- § 5 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots
- § 6 Arten der Prüfungsleistungen: Portfolioprüfung
- § 7 Studienleistungen
- § 8 Abschlussarbeit
- § 9 Kolloquium über die Abschlussarbeit
- § 10 Bildung der Gesamtnote
- § 11 Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 12 Inkrafttreten
- § 13 Außerkrafttreten der bisherigen Prüfungsordnung und Übergangsvorschriften

§ 1 Geltungsbereich und übergeordnete Regelungen

Diese Fachprüfungsordnung regelt die studiengangsspezifischen Prüfungsanforderungen und Prüfungsverfahren für den Bachelorstudiengang Innenarchitektur.

Ergänzend gilt die Allgemeine Prüfungsordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier in ihrer jeweiligen Fassung.

§ 2 Zweck der Prüfung

Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Bachelorstudiengangs Innenarchitektur. Mit dem erfolgreichen Abschluss der Bachelorprüfung haben die Studierenden gezeigt, dass sie die für den Eintritt in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und entsprechende Handlungskompetenz erworben haben, die Zusammenhänge ihres Faches überblicken und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche und künstlerisch-gestalterische Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

§ 3 Abschlussgrad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad "Bachelor of Arts" (abgekürzt "B.A.") verliehen.

§ 4 Zulassung zum Studium

(1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist die in § 65 Abs. 1 und 2 HochSchG oder eine durch die zuständigen staatlichen Stellen als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung und das Bestehen der Eignungsprüfung gemäß § 66 HochSchG. Näheres bestimmen die Regelungen zur Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung in ihrer jeweils geltenden Fassung.

Darüber hinaus ist zum Ende des 3. Fachsemesters eine einschlägige praktische Vorbildung (gemäß § 65 Abs. 4 Nr. 3 HochSchG) im Umfang von 8 Wochen nachzuweisen. Eine einschlägige berufspraktische Tätigkeit wird angerechnet. Eine Rückmeldung in das vierte Semester erfolgt unter der Voraussetzung, dass der notwendige Nachweis zur Absolvierung der praktischen Vorbildung erbracht wurde. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag.

(2) Einzelheiten zu Absatz 1 Satz 3 bestimmt die Regelung für das Vorpraktikum des Studiengangs Bachelor Innenarchitektur.

§ 5 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots

(1) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt 8 Semester mit insgesamt einer studentischen Arbeitsbelastung entsprechend 240 Leistungspunkten (ECTS). Darin ist ein praktisches Studiensemester (Praxissemester) gemäß Abs. 4 enthalten. Dabei entspricht 1 Leistungspunkt (ECTS) einer studentischen Arbeitsbelastung von 30 Stunden. Innerhalb der Regelstudienzeit kann die Bachelorprüfung abgelegt werden.

(2) Das Lehrangebot erstreckt sich über die in Abs. 1 genannte Semesterzahl. Das Lehrangebot ist vollständig modularisiert und umfasst Pflichtveranstaltungen im Umfang von insgesamt 112 SWS und Wahlpflichtveranstaltungen im Umfang von insgesamt 4 SWS.

Das Lehrangebot des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs wird in der Regel in deutscher Sprache angeboten, kann aber auch in einer anderen Sprache angeboten werden.

Bei der Teilnahme an Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmeplätzen haben Studierende Vorrang, die in den in § 1 genannten Studiengang eingeschrieben sind.

- (3) Die Anzahl, die Vergabe von Leistungspunkten (ECTS) und die Module gemäß § 25 Abs. 2 HochSchG befinden sich in Anlage 1 dieser Ordnung.
- (4) In die Regelstudienzeit ist ein Praxissemester integriert. Es umfasst einschließlich der studienbegleitenden Lehrveranstaltungen 29 Leistungspunkte (ECTS). Das Praxissemester kann durch entsprechende Zeiten an einer ausländischen Hochschule bzw. durch ein Auslandssemester oder in Ausnahmefällen durch gleichwertige Praxisprojekte an der Hochschule ersetzt werden.
- (5) Einzelheiten zum Abs. 4 bestimmt die Regelung für das Praxissemester des Studiengangs Bachelor Innenarchitektur.

§ 6 Arten der Prüfungsleistungen: Portfolioprüfung

Ergänzend zur Regelung in § 5 Abs. 3 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier spezifiziert die Fachrichtung Innenarchitektur die Prüfungsform des Portfolios.

Durch Portfolioprüfungen wird die Fähigkeit zur Durchführung gestalterischer Projekte, beginnend von der Recherche bis zum fertigen Projektergebnis nachgewiesen. Die Portfolioprüfung beinhaltet die Dokumentation eines oder mehrerer im Rahmen des Moduls erarbeiteten Projekte/s, hierbei in der Regel insbesondere die Recherche, Ideenfindung, die detaillierte Beschreibung der Ausarbeitung, die Anwendung des Projektergebnisses, das Ergebnis selbst als auch einen Ausblick auf weiterfüh-

rende Arbeiten. Eine Präsentation kann Bestandteil einer Portfolioprüfung sein. Umfang und Bestandteile der Portfolioprüfung werden durch die jeweiligen Prüfenden zu Beginn des Semesters bzw. zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

Die Arbeitsbelastung für die Portfolioprüfung beträgt nicht mehr als zwei Drittel der gesamten ausgewiesenen studentischen Arbeitsbelastung des jeweiligen Moduls.

§ 7 Studienleistungen

In Anlage 1 sind diejenigen Module, die eine Studienleistung beinhalten, entsprechend hervorgehoben. Anlage 2 weist die Module mit der jeweiligen Bezeichnung und der Anzahl der zu erbringenden Studienleistungen auf.

§ 8 Abschlussarbeit

- (1) Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Fachproblem selbstständig mit wissenschaftlichen und künstlerisch-gestalterischen Methoden zu bearbeiten. Sie besteht aus einem schriftlichen Teil und einem künstlerischen bzw. gestalterischen Abschlussprojekt. Eine interdisziplinäre Abschlussarbeit in Verbindung mit anderen Fachgebieten ist möglich.
- (2) Die Studierenden können sich frühestens nach Bekanntgabe der Erreichung von 210 Leistungspunkten (ECTS), wobei mindestens die Leistungen der ersten 7 Semester laut Anlage 1 enthalten sein müssen, zur Abschlussarbeit anmelden.

Die Studierenden müssen sich spätestens einen Monat nach Bekanntgabe des Erwerbs von 210 Leistungspunkten (ECTS) zur Abschlussarbeit anmelden. Die Bekanntgabe erfolgt über das hochschuleigene elektronische Prüfungsverwaltungssystem. Erfolgt die Anmeldung zur Abschlussarbeit nicht fristgemäß, gilt sie als erstmalig nicht bestanden.

(3) Der Bearbeitungszeitraum der Abschlussarbeit beträgt bis zu 9 Wochen. Er beginnt mit der Ausgabe des Themas Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag den Bearbeitungszeitraum um bis zu 6 Wochen verlängern.

§ 9 Kolloquium über die Abschlussarbeit

Die Studierenden präsentieren ihre mit mindestens "ausreichend" bewertete Abschlussarbeit in einem Kolloquium von in der Regel 30 Minu-

ten Dauer. Dabei wird der Inhalt der Abschlussarbeit im Kontext des jeweiligen Studiengangs hinterfragt. Die Präsentation findet vor einer Prüfungskommission statt. Dieser gehören an:

 die oder der Prüfende der Abschlussarbeit gemäß § 10 Abs. 6 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier und mindestens eine weitere prüfende Person gem. § 3 Abs. 2 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier,

oder

- die oder der Prüfende der Abschlussarbeit und ein weiteres, vom Prüfungsausschuss zu bestimmendes, sachkundiges beisitzendes Mitglied.
- § 7 Abs. 4 bis 6 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier gelten entsprechend.

§ 10 Bildung der Gesamtnote

- (1) Die Gesamtnote ergibt sich aus den gewichteten Einzelnoten. Die Gewichtung der Einzelnoten ist der Anlage 1 dieser Ordnung zu entnehmen.
- (2) Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote bis 1,2) kann das Gesamturteil "Mit Auszeichnung" erteilt werden.

§ 11 Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung von Prüfungsleistungen

Gemäß § 14 Abs. 3 der Allgemeinen Ordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier wird festgelegt:

Die Wiederholung einer im ersten Prüfungsversuch bestandenen Prüfungsleistung ist zur Notenverbesserung einmal zum jeweils nächsten Prüfungstermin zulässig. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig. Für die Abschlussarbeit und das Kolloquium über die Abschlussarbeit ist eine Wiederholung zur Notenverbesserung nicht zulässig.

§ 12 Inkrafttreten

Die Fachprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier "publicus" in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden mit einem Studienbeginn ab dem Wintersemester 2020/2021.

§ 13 Außerkrafttreten der bisherigen Prüfungsordnung und Übergangsvorschriften

Außerkraftsetzung der bisherigen Prüfungsordnung sowie Übergangsbestimmungen sind gesondert in einer Aufhebungsordnung festgelegt.

Trier, den 14.09.2020

gez. Prof. Dr. Matthias Sieveke

Der Dekan des Fachbereichs Gestaltung der Hochschule

Anlage 1: Bachelorstudiengang Innenarchitektur¹

			4	2		3				_					-	8		Summ-		
		+		 2		-	<u>ئ</u>	4		5	5	6	5	- -7		-	5	Summe		_
		SWS	LP(ECTS)	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	SWS	P (ECTS)	Gewichtung
Modulnr. B 1 ENTWER	Modulname	S	_	S	_	S	_	S	_	S	_	S	_	S	_	S	_	S		9
BINA 1.1.2.	BINA1_Proportion, Maßstab, Raum			4	5															1,67
BINA 1.1.3.	BINA1 Technische Raumgestaltung I				Ť	3	5													1,67
BINA 1.2.4.	BINA1 Kleines Projekt - PMAD Produkt-, Möbel- und Ausstellungsdesign*1							3	10											
BINA 1.3.4.	BINA1 Kleines Projekt - NR + E Narrativer Raum und Entwerfen*1							3	10											l .
BINA 1.4.4.	BINA1_Kleines Projekt - IKBB + E Innenarchitektonisches Konstruieren,																			3,34
DINA 1.4.4.	Bauen im Bestand und Entwerfen*1							3	10											5,54
BINA 1.5.4.	BINA1_Kleines Projekt - DK + E Digitales Konstruieren und Entwerfen*1							3	10											i
BINA 1.6.4.	BINA1 Kleines Projekt - TR + E Technische Raumgestaltung und Entwerfen*1							3	10											<u> </u>
BINA 1.5.5	BINA1_Großes Projekt I - PMAD Produkt-, Möbel- und Ausstellungsdesign*1									6	10									i
BINA 1.7.5	BINA1 Großes Projekt I - NR + E Narrativer Raum und Entwerfen*1									6	10									3,34
BINA 1.8.5	BINA1_Großes Projekt I - IKBB + E Innenarchitektonisches Konstruieren,																		.	1
	Bauen im Bestand und Entwerfen*1	+	\vdash				-			6	10								\square	<u> </u>
BINA 1.9.7	BINA1_Großes Projekt II - PMAD Produkt-, Möbel- und Ausstellungsdesign*1	+	\vdash			_	-	-			_				10	_	\vdash		\square	1
BINA 1.11.7	BINA1 Großes Projekt II - NR + E Narrativer Raum und Entwerfen*1	-	_		_	_	-				_			6	10	_	\vdash		\vdash	3,34
BINA 1.12.7	BINA1_Großes Projekt II - IKBB + E Innenarchitektonisches Konstruieren,													_	١				.	l
BINA 1.13.2	Bauen im Bestand und Entwerfen*1 BINA1_Möbel und Objekt	+	\vdash	3	5		\vdash							6	10		Н	-	\vdash	4.07
	BINA1_Möbeldesign*2	+		3	5	6	10												$\overline{}$	1,67 3,34
Summe	BINA1_Mobeldesign			7	10		15	3	10	6	10			6	10			31	55	
	TEN - DARSTELLEN 40 CP					J		Ŭ		Ŭ				Ū				-01	- 00	10,07
BINA 2.1.1.	BINA2_Darstellen Gestalten I	6	10																	3,34
BINA 2.2.2.	BINA2_Darstellen Gestalten II			3	5															1,67
BINA 2.3.4.	BINA2_Präsentation Bild Text							3	5											1,67
BINA 2.4.1.	BINA2 Analoge und digitale Darstellung*2	6	5																	1,67
BINA 2.4.3.	BINA2_Digitales Modellieren*2					3	5													1,67
BINA 2.4.4.	BINA2 Digitales Visualisieren			_				3	5		_								\vdash	1,67
BINA 2.5.1.	BINA2 Modellbau	40	15	4	10	3	5	_	10		-							28	40	1,67
Summe B 3 KONSTE	RUIEREN 50 CP	12	15		10	3	3		10									20	40	13,36
BINA 3.2.1.	BINA3_Grundlagen Konstruieren	6	10																	3,34
BINA 3.2.2.	BINA3 Bauen im Bestand*2			5	5															1,67
BINA 3.5.4.	BINA3 Gebäudelehre					3														1,67
BINA 3.4.3.	BINA3_Tragwerke und Bauphysik	-			_	4	5	_	_		_					_			\longrightarrow	1,67
BINA 3.2.5. BINA 3.1.3.	BINA3_Digitales Konstruieren I	+				_		3			-					_			\rightarrow	1,67
BINA 3.1.5.	BINA3_Raum, Material und Farbe	+						3	9	4	5								-	1,67 1,67
BINA 3.1.4.	BINA3_Technische Raumgestaltung II*2 BINA3_Innenarchitektonisches Konstruieren	+	\vdash			\vdash				-				2	5				-	1,67
BINA 3.1.7.	BINA3_Digitales Konstruieren II													3	5					1,67
Summe		6	10	5	5	7	10	6	10	4	5			5	10			33	50	
B 4 KONTEX																				
BINA 4.1.1.	BINA4 Architektur, Design, Kunstwissenschaft	2	5	_	_	_	-	-			-					_		_	-	1,67
BINA 4.1.2. BINA 4.2.1.	BINA4_Architekturwissenschaft BINA4_Innenarchitektur: Geschichte und Theorie I	+	\vdash	2	5		-			2	5								$\overline{}$	1,67 1,67
BINA 4.2.2.	BINA4_Innenarchitektur: Geschichte und Theorie II										ŭ			2	5					1,67
BINA 4.2.7.	BINA4_Innenarchitektur und Narrativer Raum									4	5									1,67
BINA 4.3.5.	BINA4_Baubetrieb und Baurecht*2									6	5									1,67
BINA 4.8.8.	BINA4_Bachelorseminar															2				10
Summe	ELIQUEMODIU E COR	2	5	2	5					12	15			2	5	2	15	20	45	20,02
	FLICHTMODULE 6 CP													2	3					1.67
BINA 5.1. BINA 5.2.	BINA5 Interdisziplinäre Projekte BINA5 Wahlpflichtmodul laut Anlage 2	+					\vdash							2					-	1,67 1,67
Summe	SCHES STUDIENSEMESTER 29 CP													4				4	6	
BINA 6.1.6.	BINA6_Praxisseminar											0	4							1,60
BINA 6.2.6.	BINA6_Praktisches Studiensemester												25							1,61
Summe												0	29					0	29	3,21
	USSARBEIT 15 CP															-	40			
BINA 7.1.8.	BINA7_Abschlussarbeit BINA7_Kolloquium zur Abschlussarbeit	+			\vdash		\vdash									0			\Box	20
	DINA/ NOIDQUIUM ZUI ADSCHUSSAIDER																			
BINA 7.2.8. Summe		1				\vdash										ő		0	15	25

^{*}¹ Aus jeder Projektgruppe (Kleines Projekt, Großes Projekt I und Großes Projekt II) muss eines der angegebenen Module absolviert werden. Die Studierenden können nach ihren individuellen Bedürfnissen entsprechend die Schwerpunkte setzen.

Erklärungen

nicht farblich gekennzeichnete Module sind Pflichtmodule
Pflichtmodul, Wahlmöglichkeit, wird mit verschiedenen Schwerpunkten angeboten
Wahlpflichtmodul, mit interdisziplinären Modulen aus anderen Fachrichtungen ersetzbar. Bei Belegung von Modulen aus anderen Fachrichtungen soll im Vorfeld ein Gespräch mit dem/der jeweiligen Modulverantwortlichen aus der entsprechenden Fachrichtung erfolgen.

^{⋆²} Die Module erhalten eine Studienleistung, die als Voraussetzung zur Erbringung einer Prüfungsleistung gelten.

 $^{^{1}}$ Für einen Aufenthalt an einer anderen Hochschule eignet sich insbesondere das 6. Fachsemester.

Anlage 2 : Module mit Studienleistungen gemäß § 7 als Voraussetzung zur Erbringung einer Prüfungsleistung im Bachelorstudiengang Innenarchitektur

Sem.:	1	2	3	4	5	6	7	8	Σ
	Anzahl Studienleistungen								
BINA 1.13.3. Möbeldesign: Prototypenbau			1 (2 SWS)						1
BINA 2.4.1. Analoge und digitale Darstellung: Fotografie	1 (2 SWS)								1
BINA 2.4.3. Digitales Modellieren: Einführung Rhino			1 (2 SWS)						1
BINA 3.2.2. Bauen im Bestand: Materialtechnologie		1 (1 SWS)							1
BINA 3.3.5. Technische Raumgestaltung II: Raumakustik					1 (1 SWS)				1
BINA 4.3.5. Baubetrieb und Baurecht: AVA					1 (2 SWS)				1
Σ	1	1	2		2				6

Anlage 3: Bachelorstudiengang Innenarchitektur, Wahlpflichtmodule

WAHLPFLICHTMODULE	sws	ECTS
BINA5_Gestaltungsworkshop	2	3
BINA5_Exkursion	2	3

Ordnung zur Aufhebung der Ordnung für die Masterprüfung im Studiengang Innenarchitektur an der Hochschule Trier vom 14.09.2020

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBI. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.06.2019 (GVBI. S. 101, 103), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Gestaltung der Hochschule Trier am 28.07.2020 die folgende Ordnung zur Aufhebung der Ordnung für die Masterprüfung im Studiengang Innenarchitektur beschlossen. Sie wurde von der Präsidentin der Hochschule Trier am 03.09.2020 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Außerkrafttreten der bisherigen Prüfungsordnung

Die Ordnung für die Masterprüfung im Masterstudiengang Innenarchitektur vom 21.01.2016 (publicus, Nr. 4 vom 31.03.2016, S. 32-42) wird hiermit aufgehoben.

§ 2 Übergangsvorschriften

- (1) Studierende, die vor dem Inkrafttreten der neuen Fachprüfungsordnung vom 14.09.2020 im Masterstudiengang Innenarchitektur eingeschrieben waren, können das Studium nach der in § 1 genannten Ordnung bis zum Ende des Wintersemesters 2022/2023 beenden. In Härtefällen kann der Prüfungsausschuss die Fristen verlängern.
- (2) Studierende werden auch nach dem Inkrafttreten der Fachprüfungsordnung vom 14.09.2020 nach der in § 1 genannten bisherigen Prüfungsordnung eingeschrieben, sofern sie bei der Einschreibung in den in § 1 genannten Masterstudiengang in ein höheres Fachsemester eingestuft werden und wenn die Veranstaltungen des höheren Fachsemesters gemäß Curriculum der aktuell geltenden Fachprüfungsordnung ihres Studiengangs noch nicht angeboten werden.
- (3) Studierende nach Abs. 1 können den Wechsel von der Prüfungsordnung vom 21.01.2016 in die Fachprüfungsordnung vom 14.09.2020 des Masterstudiengangs Innenarchitektur beantragen. Dabei werden gleichwertige Leistungen, die bereits erbracht wurden, angerechnet. Der Antrag ist unwiderruflich.
- (4) Studierende nach Abs. 1, die nach Ablauf der dort genannten Frist das Masterstudium noch nicht abgeschlossen haben, beantragen den Wechsel in die Fachprüfungsordnung vom

- 14.09.2020 des Masterstudiengangs Innenarchitektur. Dabei werden Studienzeiten sowie gleichwertige Leistungen, die bereits erbracht wurden, angerechnet. Der Antrag ist unwiderruflich.
- (5) Einzelheiten des Übergangs regelt der Prüfungsausschuss.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier "publicus" in Kraft.

Trier, den 14.09.2020

gez. Prof. Dr. Matthias Sieveke

Der Dekan des Fachbereichs Gestaltung der Hochschule

Fachprüfungsordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Innenarchitektur im Fachbereich Gestaltung an der Hochschule Trier vom 14.09.2020

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBI. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.06.2019 (GVBI. S. 101, 103), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Gestaltung der Hochschule Trier am 28.07.2020 die folgende Fachprüfungsordnung an der Hochschule Trier beschlossen. Diese Fachprüfungsordnung hat die Präsidentin der Hochschule Trier am 03.09.2020 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich und übergeordnete Regelungen
- § 2 Zweck der Prüfung
- § 3 Abschlussgrad
- § 4 Zulassungsausschuss
- § 5 Zulassung zum Studium
- § 6 Regelstudienzeit, Studienaufbau und

Umfang des Lehrangebots

§ 7 Arten der Prüfungsleistungen:

Portfolioprüfung

- § 8 Studienleistungen
- § 9 Abschlussarbeit
- § 10 Kolloquium über die Abschlussarbeit
- § 11 Bildung der Gesamtnote
- § 12 Bestehen, Nichtbestehen und

Wiederholung von Prüfungsleistungen

- § 13 Inkrafttreten
- § 14 Außerkrafttreten der bisherigen Prüfungsordnung und Übergangsvorschriften

§ 1 Geltungsbereich und übergeordnete Regelungen

Diese Fachprüfungsordnung regelt die studiengangsspezifischen Prüfungsanforderungen und

Prüfungsverfahren für den Masterstudiengang Innenarchitektur.

Ergänzend gilt die Allgemeine Prüfungsordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier in ihrer jeweiligen Fassung.

§ 2 Zweck der Prüfung

Die Masterprüfung führt zu einem weiteren berufsqualifizierenden akademischen Abschluss. Mit der Masterprüfung wird festgestellt, ob die Studierenden die Zusammenhänge ihres Faches überblicken und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche und künstlerische bzw. gestalterische Methoden und Erkenntnisse selbstständig anzuwenden und weiterzuentwickeln, komplexe Entwicklungs-, Planungs- und Organisationsaufgaben zu übernehmen, sowie in der Lage sind, den Anforderungen eines sich stetig wandelnden Berufsfeldes kompetent und innovativ zu begegnen und Führungsaufgaben zu übernehmen. Des Weiteren wird festgestellt, ob die Studierenden die Fähigkeiten besitzen, welche sie zu Forschung sowie anderen Tätigkeiten befähigen, die ein hohes Maß an abstrahierender und formalisierender Auseinandersetzung und konstruktiver Lösungskompetenz erfordern.

§ 3 Abschlussgrad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad "Master of Arts" (abgekürzt "M.A.") verliehen.

§ 4 Zulassungsausschuss

- (1) Für jeden Masterstudiengang wird ein Zulassungsausschuss gebildet, welcher vom Fachbereich bestimmt wird.
- (2) Dem Zulassungsausschuss gehören an:
- 1. vier Professorinnen bzw. Professoren,
- 2. eine Studierende bzw. ein Studierender der Fachrichtung.,
- 3. je ein Mitglied gem. § 37 Abs. 2 Nr. 3 und 4 HochSchG.
- (3) Der Zulassungsausschuss entscheidet über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 5 dieser Ordnung.
- (4) Der Fachbereich kann beschließen, dass der Prüfungsausschuss gemäß § 2 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier den Zulassungsausschuss ersetzt.

§ 5 Zulassung zum Studium

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist
- a) ein schriftlicher Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers
- b) der Nachweis über einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss mit einer fachlichen Orientierung der Innenarchitektur. Der gestalterische Masterstudiengang Innenarchitektur erfordert darüber hinaus ein Bestehen der Eignungsprüfung gemäß § 66 HochSchG. Näheres bestimmen die Regelungen zur Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung in ihrer jeweils geltenden Fassung.
- (2) Darüber hinaus müssen folgende besondere Zugangsvoraussetzungen erfüllt sein:
- a) Zeugnisabschlussnote mit einer Gesamtnote von in der Regel mindestens 2,0
- b) für ausländische Bewerberinnen und Bewerber zusätzlich der Nachweis über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse (C1).
- (3) Bewerberinnen und Bewerber mit einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss mit weniger als 240 ECTS-Punkten, die sich in einen Masterstudiengang mit 60 ECTS-Punkten einschreiben wollen, haben die Möglichkeit, spätestens bis zur Anmeldung der Master-Thesis zusätzliche Leistungen bis zu einem Umfang der Differenz der bisher erbrachten ECTS-Punkte zu den für einen Masterabschluss erforderlichen 300 ECTS-Punkten zu erbringen. Diese Bewerber legen dem Zulassungsausschuss einen Vorschlag für einen Belegungskatalog für zusätzliche Leistungen vor, der dann vom Zulassungsausschuss gemäß § 4 verbindlich festgelegt wird und Bestandteil der Zulassung des Bewerbers ist. Die genaue Vorgehensweise regelt der Zulassungsausschuss.
- (4) Gemäß § 19 Abs. 2 Satz 3 HochSchG kann zum Masterstudium vor Abschluss des Bachelorstudiums zugelassen werden, wenn die zum Zeitpunkt der Antragsstellung errechnete Durchschnittsnote aller bestandenen Prüfungsleistungen nicht unter der in Abs. 2 ggf. festgelegten Zeugnisabschlussnote mit einer Gesamtnote von in der Regel mindestens 2,0 liegt. Die Einschreibung erlischt, wenn die Zugangsvoraussetzungen nicht bis zum Ende des ersten Semesters nachgewiesen werden. Eine erneute Einschreibung in einen Masterstudiengang an der Hochschule Trier ist erst nach erfolgreichem Abschluss eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulstudiums möglich, sofern die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt werden.
- (5) Die Zulassung ist mit der weiteren Auflage verbunden, eine Projektskizze einzureichen, die

- das Projektvorhaben zur Master-Thesis hinreichend beschreibt und über deren Qualität der Zulassungsausschuss entscheidet. Die Zulassung kann mit weiteren Auflagen verbunden sein.
- **(6)** Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen nach Absatz 2 und Absatz 4 sowie über Auflagen nach Absatz 5 entscheidet der Zulassungsausschuss.

§ 6 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots

- (1) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt 2 Semester mit insgesamt einer studentischen Arbeitsbelastung entsprechend 60 Leistungspunkten (ECTS). Dabei entspricht ein Leistungspunkt (ECTS) einer studentischen Arbeitsbelastung von 30 Stunden. Innerhalb der Regelstudienzeit kann die Masterprüfung abgelegt werden.
- (2) Das Lehrangebot erstreckt sich über die in Abs. 1 genannte Semesterzahl. Das Lehrangebot ist vollständig modularisiert und umfasst Wahlpflichtveranstaltungen im Umfang von insgesamt 6 SWS.

Das Lehrangebot des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs wird in der Regel in deutscher Sprache angeboten, kann aber auch in einer anderen Sprache angeboten werden.

Bei der Teilnahme an Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmeplätzen haben die Studierenden Vorrang, die in den in § 1 genannten Studiengang eingeschrieben sind.

(3) Die Anzahl, die Vergabe von Leistungspunkten (ECTS) und die Module gemäß § 25 Abs. 2 HochSchG befinden sich in Anlage 1 dieser Ordnung.

§ 7 Arten der Prüfungsleistungen: Portfolioprüfung

Ergänzend zur Regelung in § 5 Abs. 3 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier spezifiziert die Fachrichtung Innenarchitektur die Prüfungsform des Portfolios.

Durch Portfolioprüfungen wird die Fähigkeit zur Durchführung gestalterischer Projekte, beginnend von der Recherche bis zum fertigen Projektergebnis nachgewiesen. Die Portfolioprüfung beinhaltet die Dokumentation eines oder mehrerer im Rahmen des Moduls erarbeiteten Projekte/s, hierbei in der Regel insbesondere die Recherche, Ideenfindung, die detaillierte

Beschreibung der Ausarbeitung, die Anwendung des Projektergebnisses, das Ergebnis selbst als auch einen Ausblick auf weiterführende Arbeiten. Eine Präsentation kann Bestandteil einer Portfolioprüfung sein. Umfang und Bestandteile der Portfolioprüfung werden durch die jeweiligen Prüfenden zu Beginn des Semesters bzw. zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

Die Arbeitsbelastung für die Portfolioprüfung beträgt nicht mehr als zwei Drittel der gesamten ausgewiesenen studentischen Arbeitsbelastung des jeweiligen Moduls.

§ 8 Studienleistungen

Der Studienplan enthält keine Studienleistungen.

§ 9 Abschlussarbeit

- (1) Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist weitgehend selbstgesteuert ein fachliches Vorhaben selbstständig mit künstlerisch bzw. gestalterisch sowie forschungs- oder wissenschaftlich anwendungsorientierten Methoden zu bearbeiten. Sie besteht aus einem schriftlichen Teil und einem künstlerischen bzw. gestalterischen Abschlussprojekt. Eine interdisziplinäre Abschlussarbeit in Verbindung mit anderen Fachgebieten ist möglich.
- (2) Die Studierenden können sich frühestens nach Bekanntgabe der Erreichung von 30 Leistungspunkten (ECTS), zur Abschlussarbeit anmelden.

Die Studierenden müssen sich spätestens einen Monat nach Bekanntgabe des Erwerbs von 30 Leistungspunkten (ECTS) zur Abschlussarbeit anmelden.

Bei der Ermittlung der für die frühestens mögliche Anmeldung erforderlichen ECTS-Punkte werden die ECTS-Punkte der gemäß § 5 gegebenenfalls zusätzlich zu erbringenden Leistungen laut individuellem Belegungskatalog nicht dazugezählt, sondern sind darüber hinaus bis zur Anmeldung der Masterabschlussarbeit nachzuweisen (§ 5 Abs. 3).

Die Bekanntgabe erfolgt über das hochschuleigene elektronische Prüfungsverwaltungssystem. Erfolgt die Anmeldung zur Abschlussarbeit nicht fristgemäß, gilt sie als erstmalig nicht bestanden.

(3) Der Bearbeitungszeitraum beträgt bis zu 16 Wochen. Er beginnt mit der Ausgabe des Themas. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss

auf begründeten Antrag den Bearbeitungszeitraum um bis zu 10 Wochen verlängern.

§ 10 Kolloquium über die Abschlussarbeit

Die Studierenden präsentieren ihre mit mindestens "ausreichend" bewertete Abschlussarbeit in einem Kolloquium von in der Regel 15 Minuten Dauer. Dabei wird der Inhalt der Abschlussarbeit im Kontext des jeweiligen Studiengangs hinterfragt. Die Präsentation findet vor einer Prüfungskommission statt. Dieser gehören an:

 die oder der Prüfende der Abschlussarbeit gemäß § 10 Abs. 6 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier und mindestens eine weitere prüfende Person gem. § 3 Abs. 2 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier,

oder

- die oder der Prüfende der Abschlussarbeit und ein weiteres, vom Prüfungsausschuss zu bestimmendes, sachkundiges beisitzendes Mitglied.
- § 7 Abs. 4 bis 6 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier gelten entsprechend.

§ 11 Bildung der Gesamtnote

- (1) Die Gesamtnote ergibt sich aus den gewichteten Einzelnoten. Die Gewichtung der Einzelnoten ist der Anlage 1 dieser Ordnung zu entnehmen.
- (2) Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote bis 1,1) kann das Gesamturteil "Mit Auszeichnung" erteilt werden.

§ 12 Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung von Prüfungsleistungen

Gemäß § 14 Abs. 3 der Allgemeinen Ordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier wird festgelegt:

Die Wiederholung einer im ersten Prüfungsversuch bestandenen Prüfungsleistung ist zur Notenverbesserung einmal zum jeweils nächsten Prüfungstermin zulässig. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig. Für die Abschlussarbeit und das Kolloquium über die Abschlussarbeit ist eine Wiederholung zur Notenverbesserung nicht zulässig.

§ 13 Inkrafttreten

Die Fachprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier "publicus" in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden mit einem Studienbeginn ab dem Wintersemester 2020/2021.

§ 14 Außerkrafttreten der bisherigen Prüfungsordnung und Übergangsvorschriften

Außerkraftsetzung der bisherigen Prüfungsordnung sowie Übergangsbestimmungen sind gesondert in einer Aufhebungsordnung festgelegt.

Trier, den 14.09.2020

gez. Prof. Dr. Matthias Sieveke

Der Dekan des Fachbereichs Gestaltung der Hochschule

Anlage 1: Masterstudiengang Innenarchitektur

		1		2	2	Sun	nme	
Modulnr.	Modulname	SWS	LP(ECTS)	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	Gewichtung
M 1 ENTWERF	EN: PROJEKT-FORUM (10 LP)							
	MINA1_Projekt ZUGG Zeichnen- und Gestaltungsgrundlagen	2	10					
	MINA1_Projekt PMAD Produkt-, Möbel- und Ausstellungsdesign	2	10					
	MINA1_Projekt DK + E Digitales Konstruieren und Entwerfen	2	10				10	22
	MINA1_Projekt NR + E Narrativer Raum und Entwerfen	2	10					22
	MINA1_Projekt IKBB + E Innenarchitektonisches Konstruieren und Bauen im Bestand und Entwerfen	2	10					
	MINA1_Projekt TR + E Technische Raumgestaltung und Entwerfen	2	10					
Summe		2	10				10	22
M 2 KONTEXT	: THEORIE-FORUM (10 LP)							
MINA 2.1.1.	MINA2_Architektur- und Kunstwissenschaft	2	10				10	22
MINA 2.2.1.	MINA2_Design- und Kunstwissenschaft	2	10					
Summe		2	10				10	22
M 3 INTERDIS	ZIPLINÄRE MODULE (10 LP)							
MINA 3.1.1.	MINA3_Kooperationsprojekt Architektur	2	10					
MINA 3.2.1.	MINA3_Kooperationsprojekt Intermedia Design	2	10					
MINA 3.3.1.	MINA3_Kooperationsprojekt Kommunikationsdesign	2	10				10	22
MINA 3.4.1.	MINA3_Kooperationsprojekt Modedesign	2	10					
MINA 3.5.1.	MINA3_Kooperationsprojekt Edelstein und Schmuck	2	10					
MINA 3.6.1.	MINA3_Kooperationsprojekt offen	2	10					
Summe		2	10				10	22
M 4 ABSCHLU	SSARBEIT (30 LP)							
BINA 4.1.1. N	MINA4_Abschlussarbeit			0	20		20	24
	MINA4_Kolloquium zur Abschlussarbeit			0	10		10	10
Summe				0	30		30	34
Summe ges.		6	30	0	30		60	100

Hinweis: Aus den Modulgruppen M 1 Entwerfen, M 2 Kontext sowie M 3 Interdisziplinäre Module muss jeweils eines der angegebenen Module im Umfang von 10 ECTS-Punkten absolviert werden.

M 3 Interdisziplinäre Module: Bei der Belegung des Moduls aus dieser Kategorie soll im Vorfeld ein Gespräch mit dem/der jeweiligen Modulverantwortlichen aus der entsprechenden Fachrichtung erfolgen.